

**Bekanntmachung über
die Aufstellung des Bebauungsplans
„Steinhaufenacker II“, Stadt Wittingen**

Hier: frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Wittingen hat in seiner Sitzung am 03.03.2022 die Aufstellung des o. g. Bauleitplans aufgrund des § 1 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) im Sinne des § 30 BauGB beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB bekannt gemacht.

Die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten ist gem. § 4b BauGB dem Büro Ackers Morese Städtebau aus Braunschweig übertragen worden.

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung eines neuen Wohnstandortes in zentraler Lage in Wittingen. Das Gebiet Steinhaufenacker II befinden sich südlich der Innenstadt von Wittingen in städtisch attraktiver Lage und stellt eine sinnvolle Erweiterung des vorhandenen Wohngebietes Steinhaufenacker nach Westen dar. Hier bietet sich die Möglichkeit ein breites Spektrum an Wohnformen zu realisieren und somit auch neue Zielgruppen für die Stadt Wittingen anzusprechen.

Gleichzeitig wird bekannt gemacht, dass zu o. g. Bauleitplan die „**frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**“ gemäß § 3 (1) BauGB durchgeführt wird.

Den Bürgerinnen und Bürgern wird in der Zeit

vom 11.09.2023 bis einschließlich 13.10.2023

während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Wittingen, Bahnhofstraße 35, 29378 Wittingen, allgemein Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der o. a. gemeindlichen Planungen gegeben.

Die Planunterlagen können im Internet unter <https://www.wittingen.eu>Bauleitplanung>Planbeteiligung> online eingesehen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Erstellung des Entwurfs zum Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Beteiligung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus der nachstehenden Gebietsabgrenzung ersichtlich.

Wittingen, den 28.08.2023

Stadt Wittingen – Der Bürgermeister – Ritter

